Marktgemeindeamt Niklasdori Bez. Leoben, Stmk.

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag. Christopher Grunert, MSc

Fax: +43 (316) 877-5579 E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

ABT16-217696/2021-2

Graz, am 09.07.2021

Ggst.: L122 Proleberstraße, km 5,700 - 6,280, Radfahrerüberfahrt, Kreuzung B116 und Verbreiterung GRW L122, straßenrechtliche Genehmigung.

Kundmachung

Die Abteilung 16 als Landesstraßenverwaltung hat namens des Landes Steiermark beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Unterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 122, Proleberstraße, im Abschnitt: "Radfahrerüberfahrt, Kreuzung B116 Verbreiterung GRW L122" eingereicht und beantragt, die straßenrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit geltenden Fassung und gem. § 47 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungs-gesetzes, LGBl.Nr. 154/1964, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

> Donnerstag, den 12.08.2021 mit dem Treffpunkt im Marktgemeindeamt Niklasdorf

> > um 09:30 Uhr

anberaumt.

Die Begehung wird am

Donnerstag, den 12.08.2021

durchgeführt.

Verhandlungsleiter ist: Mag. Christopher Grunert.

8010 Graz • Stempfergasse 7 Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz,Palais Trauttmansdorf/Urania

https://datenschutz.stmk.gv.at • UID ATU37001007 Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 ● BIC HYSTAT2G <u>Hinweis:</u> Um die aktuell erforderlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Problematik gewährleisten zu können, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Pro Institution (Leitungsträger, Firmen, Gemeinde etc.) ist wenn möglich nur <u>ein</u> informierter und bevollmächtigter Vertreter zu entsenden.
- Tragen Sie eine Schutzmaske
- Halten Sie den Mindestabstand von 1 Meter ein.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Bei Fragen zum Projekt wenden Sie sich an den Projektleiter Herrn Ing. Ernst Tripolt unter der Tel. Nr.: 0676/8666-2548.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 1. Stock, Tür 131 (um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten), bei der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost sowie im Marktgemeindeamt Niklasdorf während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Ergeht an:

- Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Ing. Ernst Tripolt und BBL OO, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Projektleiter und Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, per ELAK
- Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, DI Dr. Guido Richtig und DI Harald Ortner, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit dem Ersuchen um Teilnahme als verkehrstechnischer ASV
- 3. Marktgemeinde Niklasdorf, Hauptplatz 1, 8712 Niklasdorf

(unter Anschluss eines Einreichprojektes)

mit der Bitte einen Verhandlungssaal bereitzustellen bzw. dem Ersuchen den Verhandlungssaal so zu adaptieren, dass die Abstandsbestimmungen betreffend COVID-19 eingehalten werden können

mit dem Auftrag, die eine der beiden angeschlossenen Kundmachungen an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren. Mit der zweiten Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Beteiligte zu verständigen. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der zweiten Kundmachung zu bestätigen.

Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite